

Inhalt:

1. VORSCHAU AUF 2014.....	1
2. ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES RECHTSMITTELVERFAHRENS IN SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN VERWALTUNGSSACHEN AB 1.1.2014.....	2
3. ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER	3
4. HIGHLIGHTS AUS DEM WARTUNGSERLASS ZU ART I BIS III DER UMGRÜNDUNGSSTEUERRICHTLINIEN	4
5. HIGHLIGHTS – SALZBURGER STEUERDIALOG 2013	5
6. SPLITTER.....	6
7. TERMIN 31.12.2013	7
8. IMPRESSUM	8

1. Vorschau auf 2014

- Eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2014**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie bisher in der 1. Ausgabe der KlientenInfo 2014.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€4.530,00
HöchstbeitragsgrundlageSonderzahlungen	jährlich	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlagefreie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.285,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 30,35
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€395,31

• **Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2014**

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Ab der Veranlagung 2012 besteht der Anspruch nur mehr, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2013	€ 190	€ 243	€ 313	€ 358	€ 421	€ 528
Regelbedarfsatz 2014	€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

- **Neues UVA-Formular ab 1.1.2014**

Vom BMF wurde ein neues Formular für die UVA ab 1.1.2014 veröffentlicht. Künftig können die nur zu statistischen Zwecken eingeführten Angaben zu den Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs (Kennzahl 027) sowie mit Gebäuden (Kennzahl 28) wieder entfallen.

- **Sachbezug Zinsensparnis**

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 €, dann ist **ab 1.1.2014 die Zinsensparnis mit 1,5 %** (2013: 2 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

- **Elektronische Rechnungen an den Bund**

Ab **1. Jänner 2014** können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form entweder über das **Unternehmensserviceportal** (www.usp.gv.at) des Bundes oder die Pan-European Public Procurement OnLine (**PEPPOL**)-Transport-Infrastruktur eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt werden von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert. Auch Notare sind ab 1. Jänner 2014 verpflichtet, an den Bund elektronische Rechnungen zu legen.

2. Änderungen im Bereich des Rechtsmittelverfahrens in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungssachen ab 1.1.2014

Die KlientenInfo hat in der letzten Ausgabe auf die wichtigsten Neuerungen hingewiesen, die im Bereich des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens ab 1.1.2014 zu beachten sind. Nunmehr sollen auch die **wichtigsten Änderungen im Bereich des sozialversicherungsrechtlichen Rechtsmittelverfahrens** ab 1.1.2014 dargestellt werden.

Die nachfolgende Darstellung wichtiger Änderungen gegenüber dem status quo beschränkt sich auf das **Rechtsmittelverfahren in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungssachen** (daher keine Darstellung des Verfahrens in Leistungssachen):

- Leider unverändert geblieben sind die Bestimmungen, wann ein Versicherungsträger in Leistungssachen einen rechtmittelfähigen Bescheid erlassen muss. Daher muss ein Unternehmer, welcher auf Grund einer **GPLA-Prüfung** mit Beitragsnachforderungen konfrontiert wird (zB weil Werkvertragsverhältnisse in echte Dienstverhältnisse umqualifiziert wurden), wie bisher zuerst einen **Bescheid beantragen, um das Rechtsmittelverfahren einleiten zu können**. Damit bleibt die verfassungswidrige Rechtsschutzlücke zwischen der Verbuchung der Beitragsnachforderung auf dem Beitragskonto bis zur Erteilung des beantragten Bescheids weiter bestehen. In diesem Zeitraum kann der zuständige Versicherungsträger mit einem von ihm ausgestellten Rückstandsausweis beliebig Exekutionen gegen den Beitragsschuldner führen, ohne dass dieser eine aufschiebende Wirkung beantragen könnte. An der für den Versicherungsträger geltenden sechsmonatigen Frist, innerhalb derer er den beantragten Bescheid zu erlassen hat, hat sich nichts geändert. Erfolgt die Erteilung des beantragten Bescheids nicht innerhalb dieser Sechsmonatsfrist, so kann der Beitragsschuldner eine **Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** einbringen.
- Liegt nun ein **rechtmittelfähiger Bescheid des Versicherungsträgers** vor, so kann künftig nur mehr innerhalb einer **vierwöchigen Frist** (bislang einmonatigen Frist) **Beschwerde** an das **Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden. Die Beschwerde ist beim belangten Versicherungsträger einzubringen.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige **Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung**. Der Verwaltungsträger kann die aufschiebende Wirkung allerdings im Bescheid bereits ausschließen, wenn nach Abwägung der öffentlichen Interessen und Interessen der Partei der vorzeitige Vollzug des Bescheids geboten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung aller Interessen der Vollzug des angefochtenen Bescheids geboten ist. Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung muss somit die künftige Praxis der Verwaltungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet werden.
- Der Verwaltungsträger kann künftig Beschwerden **innerhalb von zwei Monaten durch Beschwerdevoentscheidung** aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen. Bislang stand

dem Versicherungsträger das Recht auf eine Einspruchsvorentscheidung zu, die inhaltlich gleichwertig war.

- Ergeht eine **Beschwerdevorentscheidung**, kann der Beitragsschuldner innerhalb von zwei Wochen den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (**Vorlageantrag**). Ein rechtzeitig und zulässig eingebrachter Vorlageantrag hat wiederum aufschiebende Wirkung, wenn die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag oder von Amts wegen eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Der Beschwerdeführer muss eine derartige Verhandlung bereits in der Beschwerde oder im Vorlageantrag beantragen.
- Gegen einen Beschluss oder ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts steht als außerordentliches Rechtsmittel die **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** und künftig die **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** offen.
- Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist grundsätzlich mit keinen Kosten für die Partei verbunden. Ausnahmen bestehen in Verwaltungsstrafsachen und im Verfahren über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Gebühr für VwGH-Revisionen und Fristsetzungsanträge beträgt künftig unverändert 240 €.

3. Änderungen bei der UMSATZSTEUER

3.1 Highlights des Entwurfes des Wartungserlasses 2013

- **Jobtickets unterliegen der Eigenverbrauchsbesteuerung (Rz 74 neuidF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung, so unterliegt dies der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Arbeitgeber hat daher 10 % USt vom Nettobetrag des Fahrscheins oder der Netzkarte abzuführen.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für das Jobticket leisten, liegt eine steuerbare sonstige Leistung vor, auf die der ermäßigte Steuersatz von 10 % anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer vom „Normalwert“ (eine Art Verkehrswert) zu berechnen ist.

Beispiel: Die Monatskarte der Wiener Linien kostet (€ 41,91 + € 4,09 USt =) € 45. Im Falle der verbilligten Zurverfügungstellung an den Arbeitnehmer um € 30 zuzglUSt, sind dennoch € 4,09 (10 % vom Normalwert) an Umsatzsteuer abzuführen. Die Karte kostet den Arbeitnehmer insgesamt € 34,09.

- **Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind (Rz 638y neuidF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Um eine missbräuchliche Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, sieht der Entwurf des Wartungserlasses vor, dass in diesen Fällen - zusätzlich zur Verwendung der UID - der **Leistungsempfänger** eine entsprechende **Bestätigung** ausstellen muss, **um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren**.

Beispiele für **sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt** sind, sind insbesondere: *Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen, häusliche Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich entgeltlicher Nutzung von Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten (ausgenommen Fachliteratur), Online-Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen), Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten und **Beratungsleistungen iZm persönlicher Einkommensteuererklärung und Sozialversicherungsfragen**.*

- **Nachweis der ig Lieferung (Rz 4006idF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Die Voraussetzungen der (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferung (dh dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist und dass beide Partner Unternehmer sind) müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Der **Nachweis der Beförderung oder Versendung kann wie folgt erbracht werden:**

- Holt der Empfänger die Ware selbst ab, sollte neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Vollmacht auch eine Erklärung lt Muster gem Anhang 5 der UStR „**Erklä-**

„**Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet**“ zu den Akten genommen werden (siehe im Detail:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid=>).

- Bringt der Lieferant die Ware selbst zum Kunden, dann sollte er sich die Abnahme mit einer Erklärung gem Anhang 6 der UStR „**Erklärung über den Empfang von Waren**“ bestätigen lassen (siehe im Detail:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid=>)

Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln ist neuerdings möglich. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Kann der Nachweis dennoch nicht erbracht werden so liegt trotzdem eine steuerfreie ig Lieferung vor, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Beispiel: eine riesige Steinzerkleinerungsmaschine wird von Deutschland nach Finnland geliefert.

3.2 Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge**-Verfahrens einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

4. Highlights aus dem Wartungserlass zu Art I bis III der Umgründungssteuerrichtlinien

Mit Erlass vom 14.10.2013 hat das BMF die Wartung der Artikel I bis III in den Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) vorgenommen. Dabei wurden die UmgrStR insbesondere an die seit der letzten Wartung erfolgten gesetzlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das 1. Stabilitätsgesetz 2012 und das Abgabenänderungsgesetz 2012 angepasst sowie Klarstellungen, formale Anpassungen und Fehlerkorrekturen vorgenommen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Im Bereich des **Art I (Verschmelzungen)** wurde die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalvermögen durch das BudBG 2011 und das AbgÄG 2012 eingearbeitet. Insbesondere mussten die neuen Bestimmungen über die Behandlung der Anteilsinhaber (§ 5 UmgrStG) neu gestaltet werden.
- Im Bereich der Verschmelzungen erfolgte eine Darstellung der durch das AbgÄG 2012 erweiterten **Ausschüttungsfiktion bei der Importverschmelzung** sowie die damit verbundene Zurechnung von Einlagen und Einlagenrückzahlungen zum Evidenzkonto der an der Verschmelzung beteiligten Körperschaften. Ebenso wird die Anwendbarkeit der Ausschüttungsfiktion bei Verschmelzungen auf ausländische Körperschaften anhand von Beispielen erläutert.

- Den Ausführungen der KStR 2013 folgend wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine **Firmenwertabschreibung** auf eine Beteiligung **innerhalb der Unternehmensgruppe der übernehmenden Körperschaft** vorgenommen werden kann, wenn im Hinblick auf diese verschmelzungsbedingt übertragene Beteiligung bereits in der Unternehmensgruppe der Rechtsvorgängerin eine Firmenwertabschreibung begonnen wurde.
- Im Bereich der Umwandlungen wird vor dem Hintergrund der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung die steuerliche **Behandlung von Grundstücken bei Umwandlungen** dargestellt. Insbesondere werden auch allfällige Rechtsfolgen dargestellt, wenn der Umwandlung eine Einbringung vorangegangen ist.
- Kernpunkt der Neuerungen bei den Umwandlungen ist die **Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion**. In den Richtlinien wird zur neuen Rechtslage klargestellt, dass permanente Differenzen zwischen dem unternehmensrechtlichen und dem steuerlichen Ergebnis das Umwandlungskapital nicht beeinflussen. Daher sind weder Forderungen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Erträgen vom Umwandlungskapital abzuziehen, noch Passivposten im Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Aufwendungen dem Umwandlungskapital zuzuschlagen. Als Beispiele für permanente Differenzen führen die Richtlinien die Körperschaftsteuerrückstellungen und Repräsentationsaufwendungen sowie aktivierte Körperschaftsteuervorauszahlungen an. Lediglich temporäre Differenzen führen zu einer Adaptierung des Umwandlungskapitals. Beispiele für temporäre Differenzen sind zB steuerlich nicht zulässige Abschreibungen (zB bei PKW), Unterschiede im Ansatz der Herstellungskosten, steuerlich nicht zulässige Pauschalwertberichtigungen, steuerlich zu aktivierende Geldbeschaffungskosten und Differenzen bei den Pauschalrückstellungen, Sozialkapitalrückstellungen sowie der 20 %ige Abzinsungsabschlag bei langfristigen Rückstellungen. Bei all diesen temporären Differenzen sind die steuerlichen Buchwerte für das Umwandlungskapital von Relevanz.
- Im Bereich der Einbringungen werden die mit der neuen Rechtslage erforderlichen Adaptierungen vorgenommen und durch Beispiele veranschaulicht. Insbesondere wird das neue alternative Aufwertungswahlrecht bei der Einbringung von Grundstücken dargestellt und klargestellt, dass von diesem Aufwertungswahlrecht auch im Rahmen der Einbringung von Mitunternehmeranteilen Gebrauch gemacht werden kann.
- Für den Fall, dass eine betriebsnotwendige Liegenschaft nicht zurückbehalten und zur Gänze eingebracht wird, wird präzisiert, welche Anforderungen an eine zu schließende Nutzungsvereinbarung für den nach der Einbringung der Liegenschaft weiterhin durch den Einbringenden genutzten Teil der Liegenschaft gestellt werden.
- Das BMF stellt klar, dass ein **negatives variables Konto einer Personengesellschaft** nicht durch ein bloßes Einlageversprechen des Einbringenden positiv wird; ein Zurückbehalten oder die Entnahme des negativen Kapitalkontos durch den Einbringenden ist nach Ansicht des BMF ebenfalls unzulässig.
- Das BMF nimmt Aussagen für den Fall der Einbringung eines mit einem Furchtgenussrecht belasteten Kapitalanteils in die Richtlinien auf.
- Unter Bezugnahme auf eine UFS-Entscheidung wird vom BMF festgehalten, dass eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG verletzt ist, wenn durch eine zu hohe unbare Entnahme der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens negativ wird.
- Aussagen aus dem Salzburger Steuerdialog 2013 zur Bilanzberichtigung im Zusammenhang mit Einbringungen werden erstmals in die Richtlinien aufgenommen.
- Bei der Einbringung eines Mitunternehmeranteils muss nach Ansicht des BMF für die Beurteilung der Vergleichbarkeit des verlusterzeugenden Vermögens im Zeitpunkt der Einbringung auf den Betrieb der Mitunternehmerschaft abgestellt werden. Zudem erfolgen in den Richtlinien Aussagen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit bei der Einbringung eines Kapitalanteils.

5. Highlights – Salzburger Steuerdialog 2013

Einkommensteuer

- Für die Beurteilung der steuerlichen Folgen einer **Grundstückstransaktion** ist der Zeitpunkt des **Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes** (auch wenn der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält) maßgebend. Wurde der Kaufvertrag über ein Grundstück daher vor dem 1.4.2012 abgeschlossen, besteht nur dann Steuerpflicht, wenn die üblicherweise 10-jährige Spekulationsfrist bei Vertragsabschluss noch nicht abgelaufen war.
- Wird in einem Kaufvertrag über ein Grundstück (Altvermögen) vereinbart, dass eine **Kaufpreisnachzahlung** fällig wird, wenn innerhalb von drei Jahren eine **Umwidmung** in Bauland erfolgt, kann zunächst die Immobilienertragsteuer nach der pauschalen Methode iHv 3,5 %

des Veräußerungserlöses berechnet werden. Kommt es dann zu einer Kaufpreisnachzahlung auf Grund der erfolgten Umwidmung, ist die Differenz auf die 15 %ige ImmoESt nachzuzahlen.

- Wird eine Immobilie veräußert und für die Entrichtung des Kaufpreises über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr **Ratenzahlung** vereinbart, ist der Veräußerungserlös durch **Abzinsung** der Raten mit dem banküblichen Sollzinssatz zu berechnen (auch wenn ausdrücklich Unverzinslichkeit vereinbart wurde). Der errechnete Zinsenanteil unterliegt nicht der 25 %igen Immobilienertragsteuer, sondern als **Einkünfte aus Privatdarlehen** dem laufenden Einkommensteuertarif mit bis zu 50 %.

Lohnsteuer

- Grundsätzlich können **pflegebedingte Kosten** nur von der pflegebedürftigen Person selbst als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Nur wenn das Einkommen dieser Person nicht ausreicht, ist eine Absetzung durch andere Personen möglich. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten vorliegt. Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den **Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes** kann erfolgen, wenn der **AVAB** zusteht bzw die **Einkünfte** des anderen Ehepartners **unter 6.000 € pa** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten unter **Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das **Existenzminimum** von derzeit 11.000 € des (erkrankten) Partners unterschritten würde.

Körperschaftsteuer

- Wird eine Beteiligung veräußert und der Verkäufer behält sich vor, dass er neben dem Verkaufspreis auch noch eine **Dividende** erhält, stellt die Dividende wirtschaftlich betrachtet einen **Teil des** (bei Kapitalgesellschaften steuerpflichtigen) **Veräußerungsgewinnes** dar. Nur dann, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages bereits ein Gewinnverteilungsbeschluss vorliegt, ist die spätere Dividendenauszahlung bei der Verkäufer-Kapitalgesellschaft als steuerfreie Dividende zu behandeln. Diese Ansicht der Finanzverwaltung wurde bereits in die Körperschaftsteuerrichtlinien übernommen.

Umsatzsteuer

- Stellt ein **deutscher Dienstgeber** seinem österreichischen Angestellten für seine Tätigkeit in Österreich einen Firmen-PKW, der auch privat verwendet werden darf, zur Verfügung, muss der deutsche Dienstgeber für den **Sachbezug österreichische Umsatzsteuer** entrichten, da eine langfristige Überlassung (Vermietung) eines Beförderungsmittels vorliegt, die am Wohnsitz des Dienstnehmers steuerpflichtig ist.
- Voraussetzung für die Vergabe einer **UID-Nummer** ist das Vorliegen einer Adresse, an der die Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine „**Briefkastenadresse**“ vor, kann dies zur Aberkennung der UID-Nummer führen.

Schenkungs meldung

- Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, muss – obwohl es sich um Grundvermögen handelt – dennoch eine Schenkungsmeldung abgegeben werden (sofern die maßgeblichen Grenzen, zB 50.000 € Einheitswert bei Schenkung an Verwandte, überschritten werden), da Betriebsvermögen übertragen wird.

6. Splitter

• **Neuordnung der Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im WTBG**

Aufgrund der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1.1.2014 mussten auch die Vertretungsbefugnisse der Steuerberater im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz an die künftige neue Rechtslage angepasst werden. Folgende wesentliche Änderungen im Berechtigungsumfang der Steuerberater treten mit 1.1.2014 in Kraft:

- Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben vor den Verwaltungsgerichten
- Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen auch vor den Verwaltungsgerichten
- Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zu-

ständigen Behörden und Ämtern einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

- **Zinssatz für Personalarückstellungen nach UGB**

Vor einigen Wochen hat der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) den Entwurf **eines neuen Fachgutachtens über Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und ähnliche Verpflichtungen nach den UGB-Vorschriften** vorgestellt, der einige Präzisierungen in Bezug auf den zu verwendenden Zinssatz und die Berücksichtigung der Personalfuktuation vorsieht. Dieser Entwurf wird derzeit auf breiter Basis diskutiert. Das neue Fachgutachten soll 2014 in Kraft treten.

Nach dem heuer noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind Personalarückstellungen in UGB-Abschlüssen bei **Anwendung des Teilwertverfahrens ohne Berücksichtigung von zukünftigen Bezugssteigerungen** mit dem **Realzinssatz** (Nominalzinssatz für Industriefinanzen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen.

Für den 31.12.2013 werden sich bei Anwendung eines fünfjährigen vergangenheitsorientierten Durchschnittszinssatzes in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verpflichtungen in etwa **folgende Zinssätze ergeben:**

	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
5-Jahresdurchschnitt Nominalzinssatz für Industriefinanzen	4,5%	4,8%	4,9%
abzüglich durchschnittliche Inflationsrate der letzten 5 Jahre	-2,3%	-2,3%	-2,3%
Realzinssatz	2,2%	2,5%	2,6%

- **Verlustvortrag im Erbfall**

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gehen nicht verbrauchte Verlustvorträge des Erblassers nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Der VwGH hat hingegen entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang der Verlustvorträge ist, dass der verlustzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Es ist zu erwarten, dass das BMF diese einschränkende Auslegung bereits für die Veranlagung 2013 übernehmen wird.

7. Termin 31.12.2013

Wie bereits ausführlich in der letzten Ausgabe der KlientenInfo besprochen, hier nochmal in aller Kürze zur Erinnerung:

- **Rückerstattung** von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen **2009 bei Mehrfachversicherung**. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

- **Arbeitnehmerveranlagung 2008**

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

- **Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des GFB 2013**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollten etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2013 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden. Der GFB beträgt für Gewinne bis 175.000 € 13 %. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis zum Ultimo sollten die Wertpapiere auf ihrem Depot verfügbar sein!

8. **IMPRESSUM:**

Medieninhaber:



www.skgt.at

Herausgeber:
Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder
Schönbrunner